

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 75/98

BESCHLUSS

vom
17. Dezember 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 17. Dezember 1998
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Naumburg vom 27. Januar 1998 wird nicht an-
genommen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsver-
fahrens zu tragen.

Der Streitwert für das Revisionsverfahren
wird auf 104.897,91 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Die Revision des Klägers wirft keine ungeklärten Rechts-
fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf und hat im Ergebnis
keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Der geltend gemachte Schaden kann rechtlich auf keinen der
dem verklagten Notar angelasteten Fehler zurückgeführt werden.

- 3 -

Auch wenn der Kauf formwirksam (§ 313 BGB, § 4 WEG) beurkundet worden wäre, hätte der Kläger trotzdem – weil er sich seinen Angaben zufolge über die Fälligkeitsvoraussetzungen irrte – nicht den Kaufpreis bezahlt; dann hätte der Verkäufer ein Rücktrittsrecht gehabt und von diesem – wie tatsächlich geschehen – Gebrauch gemacht. Im Ergebnis wäre der Kaufvertrag also auf keinen Fall durchgeführt worden.

Falls die Formulierung der Fälligkeitsvoraussetzungen unklar war, hat sich dies nicht ausgewirkt, weil die Vertragsparteien nach der nicht angegriffenen Feststellung des Berufungsgerichts die Fälligkeit des Kaufpreises an die behördliche Bauabnahme knüpfen wollten. Der Kläger mußte außerdem davon ausgehen, daß der Vertrag mit diesem Inhalt zustande gekommen ist. Dann durfte er die Leistung nicht wegen mangelnder Fälligkeit zurückhalten.

Die vom Beklagten möglicherweise verabsäumte Pflicht zur Belehrung über die Gefahren einer ungesicherten Vorleistung soll den Vorleistenden davor schützen, daß er seine Vorleistung erbringt, ohne die Gegenleistung zu erhalten; sie soll den Vorleistungspflichtigen aber nicht vor der Gefahr schützen, daß er

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Vorleistung zu Unrecht ablehnt und die Gegenseite daraufhin ihre gesetzlichen Rechte geltend macht.

Paulusch

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter